

## Bekanntmachung

### **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel und das Verbot der Durchführung von Ausstellungen von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltener Vögel anderer Arten zum Schutz gegen die Geflügelpest im Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Aufgrund der Artikel 70 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 71 Absatz 1 in Verbindung mit den Artikeln 53 bis 69 der Verordnung ((EU) 2016/429 und § 13 Absatz 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung und § 4 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

I. Im Kreis Rendsburg-Eckernförde wurde seit dem 11.11.2021 die Geflügelpest bei mehreren tot aufgefundenen Wildvögeln in verschiedenen Gemeinden des Kreisgebietes amtlich festgestellt. Auch in anderen Kreisen des Landes Schleswig-Holstein breitet sich die Geflügelpest weiter aus.

#### **II. Anordnungen zur Bekämpfung der Geflügelpest**

Zur Vermeidung der Weiterverbreitung der Geflügelpest in Geflügelbestände und Haltungen von anderen empfänglichen Vögeln wird Folgendes angeordnet:

1. Im gesamten Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde dürfen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner und Laufvögel sowie in Gefangenschaft gehaltene Vögel ausschließlich

1.1 in geschlossenen Ställen oder

1.2 unter einer Schutzvorrichtung gehalten werden, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten, dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. Werden als Seitenbegrenzung Netze oder Gitter verwendet, so darf die Maschenweite maximal 25 mm betragen

2. Zur Erhöhung der Biosicherheit sind

2.1 die Eingänge zu den Ställen oder sonstigen Haltungseinrichtungen von Geflügel und gehaltenen Vögeln mit geeigneten Vorrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen (Desinfektionswannen oder -matten),

2.2 Unmittelbar vor jedem Betreten des Handlungsstandortes sind die Schuhe zu desinfizieren und die Hände zu waschen und zu desinfizieren,

2.3 Die Aufnahme von Geflügel über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen, mobile Händler oder Geflügelausstellungen sind verboten.

3 Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel, Tauben und anderen gehaltenen Vögeln ist verboten.

### **III. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 VwGO wird für die in Abschnitt II. Nr. 1. bis 3. dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet, soweit der Suspensiveffekt der Anfechtung nicht aufgrund von § 37 des Tiergesundheitsgesetzes entfällt. Danach entfaltet ein Rechtsbehelf gegen diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

### **IV. Wirksamkeit und Geltungsdauer**

Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung wird am 11.12.2021 wirksam. Danach bleibt sie wirksam, solange und soweit sie nicht aufgehoben oder durch eine Rechtsverordnung ersetzt worden ist.

#### **Hinweise:**

##### **A. Ausnahmen**

Angesichts der Ausbreitung der Geflügelpest unter Wildvögeln und der daraus resultierenden hohen Gefahr eines Viruseintrages in Hausgeflügelbestände stehen der Bewilligung von Anträgen auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen grundsätzlich Belange der Tierseuchenbekämpfung entgegen.

Anträgen auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Aufstallungspflicht kann nur entsprochen werden als plausibel begründet dargelegt wird, dass im konkreten Einzelfall ein Interesse besteht, anders als alle anderen Geflügelhalter im Kreis Rendsburg-Eckernförde diese Allgemeinverfügung nicht befolgen zu müssen.

Es wäre zudem hinreichend deutlich zu machen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass der Kontakt zu Wildvögeln weitestgehend vermieden wird.

##### **B. Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt, handelt nach § 64 dieser Verordnung ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

##### **C. Biosicherheitsmaßnahmen**

Auf die Allgemeinverfügung des Landes Schleswig-Holstein zur Festlegung von Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen wird verwiesen.

#### **Begründung**

Die Geflügelpest (Aviäre Influenza) ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihr natürliches Erregerreservoir in Wildvögeln, insbesondere Wassergeflügel, hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome.

Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt.

Geflügelpest ist für empfängliche Arten gehaltener Vögel, wie Hausgeflügel, hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitssymptomen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere eines Bestands erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer; die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das kann bei diesen Tieren zu lang anhaltenden Leiden führen. Zudem lässt ein Ausbruch der Seuche in einem Bestand hohe wirtschaftliche Einbußen für den betroffenen Halter/Eigentümer selbst, marktbedingt aber auch für andere Halter von Vögeln, erwarten

Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Die Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza ist im Recht der Europäischen Union in der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Nummer IV und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 1 Nummer 1 und Artikel 2 und dem Anhang der Verordnung (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen des Tiergesundheitsrechts der Europäischen Union.

Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen zu treffen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) gilt somit fort, soweit sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Am 11.11.2021 wurde die Geflügelpest bei einer Möwe in Eckernförde nachgewiesen. Es folgten weitere Feststellungen bei Wildgänsen, Möwen und Wildenten, zuletzt am 08.12.2021 in Fleckeby. Auch in anderen Kreisen in Schleswig-Holstein wurde die Geflügelpest bei zahlreichen Wildvögeln amtlich bestätigt. Diese Nachweise belegen, dass das Virus in der Wildvogelpopulation vorhanden ist. Eine weitere Verbreitung des Virus durch Wildvögel ist sehr wahrscheinlich. Zudem wurde am 23.10.2021 das Auftreten der Seuche in einem Hausgeflügelbestand im Kreis Dithmarschen, am 31.10.2021 im Kreis Steinburg und am 06.11.2021 im Kreis Plön festgestellt.

Es ist zu befürchten, dass es zu weiteren Einschleppungen des Virus durch Wildvögel in Hausgeflügelbestände oder andere Vogelhaltungen kommt. Die zuständige Behörde ist gehalten, durch Maßnahmen das Risiko einer Einschleppung zu vermindern. Die Auswahl einzelner Aufstallungsgebiete z.B. in der Nähe zu

Rastgebieten der relevanten Vogelarten ist auch aufgrund der Erfahrungen im vergangenen Jahr nicht ausreichend. Aufgrund der sich ausbreitenden Tendenz der Geflügelpest unter Wildvögeln, der natürlichen weitreichenden Mobilität der Wildvögel, des hohen Anteils an Seen, Flüssen und anderen Gewässerstreifen im Kreis Rendsburg-Eckernförde ist die Anordnung der Aufstallung gehaltener Vögel im gesamten Kreisgebiet erforderlich. Die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung sind geeignet, erforderlich und angemessen, um das Risiko des Viruseintrages in die Population gehaltener Vögel durch Wildvögel zu vermindern.

### **Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Tierseuchenrechtliche Verfügungen zur Gefahrenabwehr greifen in Rechte des betroffenen Tierhalters ein und geben deshalb Anlass zur Einlegung von Rechtsbehelfen wie Widerspruch und verwaltungsgerichtlicher Klage. Solche Rechtsbehelfe haben nach § 80 Absatz 1 Satz 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Davon abweichend entfaltet laut § 37 des Tiergesundheitsgesetzes die Anfechtung bestimmter behördlicher Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Soweit der Suspensiveffekt der Anfechtung nicht nach § 37 des Tiergesundheitsgesetzes entfällt, kann die Behörde, die eine tierseuchenrechtliche Verfügung zur Gefahrenabwehr erlassen hat, diese Verfügung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO im öffentlichen Interesse mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung versehen. Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitslichen wie auch wirtschaftlichen Schäden umgehend minimiert werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen alsbald vollzogen werden können. Denn würde sich wegen Einlegung eines Rechtsbehelfs mit aufschiebender Wirkung der Vollzug dieser Allgemeinverfügung zeitlich verzögern, so würde das die Verbreitung der Geflügelpest begünstigen, wobei auch nicht sichergestellt wäre, dass eine möglicherweise bereits eingetretene Verschleppung der Tierseuche frühzeitig erkannt werden würde. Infolgedessen könnten infizierten Tieren schwerwiegende, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden zugefügt werden und ihren Haltern empfindliche wirtschaftliche Einbußen erwachsen.

Gegenüber dem privaten Interesse des einzelnen Tierhalters daran, nach einer Anfechtung dieser Allgemeinverfügung für die Dauer des anschließenden Rechtsbehelfsverfahrens von den – temporären – behördlichen Restriktionen aus dieser Allgemeinverfügung verschont zu bleiben, überwiegt das besondere öffentliche Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung. Die von der Behörde verfolgten Maßnahmen haben zum Ziel, die Integrität hochrangiger Schutzgüter zu gewährleisten und volkswirtschaftliche Schäden von erheblichem Ausmaß abzuwenden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg einzulegen.

Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist nicht zulässig. Bürgerinnen und Bürger können an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwährend Widerspruch einlegen, wenn die Bürgerin oder der Bürger ein Bürger-EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzt und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet.

Aufgrund von § 80 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 VwGO hätte, wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung, d.h. die angeordneten Maßnahmen bleiben sofort vollziehbar. Sie können beim Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragen.

Rendsburg, den 09.12.2021

Kreis Rendsburg-Eckernförde  
Der Landrat  
Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht  
Im Auftrage



Dr. Freitag  
Amtstierärztin

## **Rechtsgrundlagen**

### **Verordnung (EU) 2016/429**

Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 95 vom 7. April 2017, S. 1), geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission vom 25. Juli 2018 (ABl. L 272 vom 31. Oktober 2018, S. 11)

### **Delegierte Verordnung (EU) 2020/687**

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3. Juni 2020, S. 64)

### **Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882**

Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4. Dezember 2018, S. 21)

### **Geflügelpest-Verordnung**

Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)

### **Viehverkehrsverordnung**

Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)

### **Tiergesundheitsgesetz**

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)

### **VwGO**

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)